

Allgemeine Einkaufsbedingungen

der MIS Gruppe

MIS-EKB-01 · Version 1.0 · Datum: 03.07.2026 · Freigabe: Viktor J. Nachbauer · Geltungsbereich: MIS Gruppe (Stade & Hamburg)

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen („AEB“) finden Anwendung auf alle Beschaffungsvorgänge zwischen a) der MIS Maschinenbau und Industrieservice Stade GmbH & Co. KG oder b) der MIS Hamburg GmbH oder c) mit diesen verbundenen deutschen Tochtergesellschaften – nachfolgend einzeln oder gemeinsam auch „Auftraggeber“ genannt, einerseits – und deren Lieferanten, nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt, andererseits. Welche Gesellschaft der MIS Gruppe im Einzelfall Auftraggeber ist, ergibt sich aus der Bestellung.
2. Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber richten sich ausschließlich nach diesen Bedingungen. Abweichungen, Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Entgegenstehende, ergänzende oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Auftragnehmers werden nur Bestandteil des Vertrages, wenn der Auftraggeber dies ausdrücklich schriftlich anerkennt. Die widerspruchslose Entgegennahme von Lieferungen und Leistungen sowie deren Bezahlung als auch ein Schweigen des Auftraggebers stellt in keinem Fall eine Annahme von Bedingungen des Auftragnehmers dar. Der Auftraggeber widerspricht jeglichen zusätzlichen oder widersprechenden oder entgegenstehenden Bedingungen oder Konditionen in Angeboten, Bestellannahmen oder Bestätigungen des Auftragnehmers.
3. Diese Einkaufsbedingungen gelten, soweit es sich um ein beidseitiges Handelsgeschäft handelt, auch für alle künftigen Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber, auch wenn im Einzelfall nicht ausdrücklich auf diese Einkaufsbedingungen Bezug genommen wird.
4. Diese Einkaufsbedingungen gelten für alle Beschaffungsvorgänge, wie z. B. Werkzeuge, Maschinen, Ausrüstungen, Teile, Rohmaterial, sonstiges Material, Software, Werkleistungen aller Art oder Dienstleistungen („der Liefergegenstand“ oder „die Lieferleistung“).
5. Soweit es sich bei den Vertragsleistungen um Bauleistungen handelt, gelten unter Ausschluss der VOB/B ausschließlich die gesetzlichen Regelungen.

§ 2 Angebot / Auftragserteilung

1. Die Erstellung des Angebots erfolgt für den Auftraggeber kostenfrei.
2. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber im Angebot auf Abweichungen von den Anfrageunterlagen ausdrücklich hinzuweisen.
3. Lieferverträge kommen erst zustande, wenn der Auftragnehmer die Bestellung des Auftraggebers schriftlich bestätigt hat oder aufgrund einer Bestellung des Auftraggebers mit der Leistungserbringung beginnt.
4. Bestätigt der Auftragnehmer die Bestellung nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Bestellung und beginnt er in dieser Frist nicht mit der Leistungserbringung, so ist der Auftraggeber zum Widerruf der Bestellung berechtigt, ohne dass dem Auftragnehmer daraus Schadenersatzansprüche zustehen.

§ 3 Leistungsinhalt / Änderungen / Ersatzteile

1. Der Leistungsinhalt und -umfang ergibt sich aus der Einzelbestellung und den in der Einzelbestellung genannten mitgeltenden Unterlagen sowie den vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Ideen, Entwürfe, Modelle, Muster und alle anderen beim Auftragnehmer im Zuge der Leistungserbringung entstehenden Arbeitsergebnisse sind Teil der Auftragsleistung.
2. Der Auftragnehmer wird alle ihm zur Ausführung eines Liefervertrages überlassenen Spezifikationen, Leistungsbeschreibungen und sonstigen Informationen sowie etwaige zur Ausführung des Liefervertrages überlassene Beistellungen, Teile und sonstige Materialien auf ihre Eignung hinsichtlich des vom Auftraggeber und dessen Endkunden angestrebten Zwecks überprüfen. Zeigt sich hierbei, dass Abweichungen oder Korrekturen an den überlassenen

Gegenständen oder den Vertragsgegenständen erforderlich oder zweckmäßig sind, so hat der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer dann schriftlich davon unterrichten, ob und gegebenenfalls welche Änderungen der Auftragnehmer vorzunehmen hat. Sofern aus Sicht des Auftragnehmers solche Änderungen dazu führen könnten, dass sich die vereinbarten Kosten verändern oder vereinbarte Termine nicht eingehalten werden können, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber hierauf unverzüglich hinzuweisen. Kommt eine Einigung innerhalb angemessener Zeit nicht zustande, entscheidet der Auftraggeber nach billigem Ermessen.

3. Der Auftragnehmer wird dafür Sorge tragen, dass ihm alle für die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen bedeutsamen Informationen und Umstände sowie die vom Auftraggeber beabsichtigte Verwendung seiner Lieferungen rechtzeitig bekannt sind. Auf das Fehlen notwendiger Unterlagen kann sich der Auftragnehmer nur berufen, sofern er die Unterlagen rechtzeitig schriftlich angefordert und nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat. Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass seine Lieferungen alle Leistungen umfassen, die für eine vorschriftsmäßige und sichere Verwendung notwendig sind, dass sie für die beabsichtigte Verwendung geeignet sind und dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen.
4. Der Auftragnehmer wird bei der Leistungserbringung alle nach anwendbarem Recht einschlägigen Normen, Gesetze und Rechtsvorschriften, insbesondere die einschlägigen Sicherheits-, Umweltschutz-, Gefahrstoff-, Gefahrgut- und Unfallverhütungsvorschriften beachten sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen Regeln und die entsprechenden Vorgaben des Auftraggebers und des Endkunden einhalten.
5. Der Auftraggeber kann vom Auftragnehmer jederzeit vor Abnahme Änderungen der Lieferleistung, insbesondere in Konstruktion und Ausführung, verlangen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Änderungen auf Basis der vorliegenden Vertragsbedingungen unverzüglich umzusetzen. Über die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich Mehr- oder Minderkosten sowie der vereinbarten Termine, sind einvernehmlich angemessene Regelungen zu treffen. Kommt eine Einigung innerhalb angemessener Zeit nicht zustande, entscheidet der Auftraggeber nach billigem Ermessen.
6. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass er den Auftraggeber für einen Zeitraum von 10 Jahren, beginnend nach Lieferung der Vertragsgegenstände, mit weiteren Vertragsgegenständen oder Teilen hiervon als Ersatzteile beliefern kann, sofern nicht aufgrund des technischen Fortschritts ein kompatibles oder adäquates Teil geliefert werden kann.

§ 4 Software

1. Soweit der Auftragnehmer zur Lieferung von Software verpflichtet ist, räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine nicht-ausschließliche, übertragbare, zeitlich und örtlich unbeschränkte Lizenz ein. Mit der vereinbarten Vergütung ist auch die Lizenzgebühr abgegolten.
2. Soweit ein Dritter Inhaber der Schutz- und Urheberrechte an der Software ist, stellt der Auftragnehmer sicher, dass dem Auftraggeber eine Lizenz in gleichem Umfang wie in Abs. 1 eingeräumt wird.
3. Darüber hinaus ist der Auftraggeber berechtigt, die Software zu vervielfältigen, zu bearbeiten oder zu dekompileieren, wenn dies erforderlich ist, um die Interoperabilität der Software mit anderen Programmen herzustellen oder Fehler der Software zu beseitigen.

§ 5 Termine / Verzug / Verzugsschaden

1. Vereinbarte Termine und Lieferfristen sind verbindlich. Maßgeblich für die Einhaltung vereinbarter Fristen und Termine ist der Eingang der mangelfreien Lieferung und/oder Leistung an dem Erfüllungsort bzw. die erfolgreich durchgeführte Abnahme oder sonstige Leistungsüberprüfung, wenn eine solche vereinbart oder gesetzlich vorgesehen ist.
2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber eine erkennbare Verzögerung seiner Leistung, eine absehbare mögliche Verzögerung seiner Leistung oder erkennbare oder absehbare mögliche Probleme mit der Lieferung in der vereinbarten Qualität unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Auf von ihm nicht zu vertretende Ursachen einer Verzögerung kann sich der Auftragnehmer nur dann berufen, wenn er seiner Anzeigeverpflichtung dem Auftraggeber gegenüber nachgekommen ist.
3. Eine Anzeige von Verzögerungen durch den Auftragnehmer und jegliche damit verbundene Fortschreibung vereinbarter Liefertermine befreit den Auftragnehmer keinesfalls von den Verzugsfolgen, es sei denn, der Verzicht auf Verzugsfolgen wird bei der Terminänderung ausdrücklich durch den Auftraggeber schriftlich erklärt.
4. Bei Verzug des Auftragnehmers ist der Auftraggeber ohne weitere Nachfristsetzung berechtigt, vom Auftragnehmer einen pauschalierten Schadensersatz zu fordern. Dieser beträgt für jede angefangene Woche des Verzuges 0,5 % des Gesamtauftragswerts, insgesamt jedoch höchstens 10 % des Gesamtauftragswertes. Der Auftragnehmer ist berechtigt,

den Nachweis zu führen, dass ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Der pauschalierte Schadensersatz wird auf einen tatsächlich eingetretenen und geltend gemachten Verzugsschaden angerechnet und kann bis zur vollständigen Bezahlung der Vertragsgegenstände geltend gemacht werden.

§ 6 Höhere Gewalt

1. Höhere Gewalt, insbesondere Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen, Pandemien und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse bewirken wechselseitig das Ruhen der Leistungsverpflichtung der Vertragspartner für die Dauer der Störung. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.
2. Im Falle, dass aufgrund höherer Gewalt die Leistungspflichten für einen Zeitraum von mehr als zwei Wochen ruhen, ist der Auftraggeber berechtigt, das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung zu kündigen. In diesem Fall kann der Auftragnehmer Ersatz seiner nachweislich entstandenen Aufwendungen verlangen, die ihm im Vertrauen auf den Bestand des Vertragsverhältnisses bis zum Ruhen der vertraglichen Verpflichtungen entstanden sind.

§ 7 Preise / Liefer- und Zahlungsbedingungen / Forderungsabtretung / Aufrechnung / Zurückbehaltungsrecht

1. Die vereinbarten Preise sind pauschale Festpreise. Werden im Angebot Stundensätze aufgenommen, dienen sie lediglich der Kostentransparenz.
2. Die Preise sind jeweils inklusive aller Aufwendungen des Auftragnehmers, z. B. Kosten für Material, Nutzung von Einrichtungen, Reisekosten, Transport, Versicherung, Verpackung frei Haus, Zölle, Steuern etc.
3. Ist ein Zahlungsplan vereinbart, erfolgen Zahlungen nach Eingang einer entsprechenden Teilrechnung gemäß den im Zahlungsplan vereinbarten Terminen und Teilbeträgen. Vor Abnahme der Gesamtleistung erfolgen sämtliche Zahlungen als A-Conto-Zahlungen ohne Anerkennung der bisherigen Leistung als Erfüllung. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Schlussrate oder maximal 10 % des Auftragswertes bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist zurückzubehalten.
4. Rechnungen sind unter Angabe von Bestellnummer, Bestellkennzeichen und Nummern jeder einzelnen Bestellposition an den Auftraggeber zu senden und müssen alle zum Vorsteuerabzug berechtigten Pflichtangaben enthalten, insbesondere Steuernummer bzw. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer.
5. Die Zahlung erfolgt innerhalb von 14 Werktagen unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb von 90 Kalendertagen netto, durch Zahlungsmittel nach Wahl des Auftraggebers.
6. Lieferungen erfolgen, soweit in der Einzelbestellung nicht anderweitig vereinbart, „Delivery Duty Paid“ („DDP“) gemäß Incoterms 2020.
7. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, seine Forderungen an Dritte abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Tritt der Auftragnehmer seine Forderungen dennoch ab, ist die Abtretung gleichwohl wirksam; der Auftraggeber kann jedoch nach seiner Wahl mit befreiender Wirkung an den Auftragnehmer oder den Dritten leisten.
8. Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung berechtigt, auch mit Forderungen, die seinen verbundenen Unternehmen gegen den Auftragnehmer zustehen, sowie mit Forderungen, die dem Auftragnehmer gegen ein verbundenes Unternehmen des Auftraggebers zustehen.
9. Bei fehlerhafter Lieferung ist der Auftraggeber berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

§ 8 Beistellungen / Werkzeuge / Herausgabeverlangen

1. Dem Auftragnehmer vom Auftraggeber überlassene Entwürfe, Muster, Fertigungsmittel, Modelle, Datenträger, Prototypen, Abbildungen, Zeichnungen, Dokumentationen, Materialien, Ausrüstung, Komponenten, Teile, Behälter, Verpackungen, Werkzeuge, Messinstrumente, Vorrichtungen oder sonstige, auch leihweise überlassene Gegenstände (im Folgenden „Beistellungen“) bleiben Eigentum des Auftraggebers, soweit nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart wurde.
2. Beistellungen werden vom Auftragnehmer unverzüglich kontrolliert und überprüft; etwaige Beanstandungen sind dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Auftragnehmer darf die Beistellungen nur im Zuge der Auftragsbearbeitung für den Auftraggeber verwenden.

3. Beistellungen sind deutlich als Eigentum des Auftraggebers zu kennzeichnen und sicher und getrennt von anderen Gegenständen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns kostenlos für den Auftraggeber zu verwahren. Der Auftragnehmer trägt die Gefahr für die Beistellungen, solange sie sich in seinem Gewahrsam oder unter seiner Kontrolle befinden, und ist verpflichtet, sie auf eigene Kosten gegen alle versicherbaren Risiken (All Risk) in Höhe des Wiederbeschaffungswertes zu versichern.
4. Der Auftraggeber oder ein von ihm benannter Dritter ist jederzeit berechtigt, während der gewöhnlichen Geschäftszeiten das Betriebsgelände des Auftragnehmers zu betreten und die Beistellungen und diesbezügliche Aufzeichnungen zu kontrollieren.
5. Dem Auftraggeber steht das Recht zu, jederzeit und ohne besonderen Grund die Herausgabe der Beistellungen zu verlangen. Die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten oder Pfandrechten durch den Auftragnehmer ist ausgeschlossen.
6. Bei Verarbeitung beigestellter Materials wird der Auftraggeber bereits mit Verarbeitung Eigentümer der neuen oder umgebildeten Sache.
7. Das Eigentum an vom Auftragnehmer hergestellten Hilfsmodellen, Werkzeugen, Modellen, Formen etc. (im Folgenden „Werkzeuge“), die für die Erbringung der Vertragsleistung benötigt werden, geht mit Entstehung auf den Auftraggeber über. Der Auftraggeber hat das Recht, jederzeit nach eigenem Ermessen die Herausgabe der Werkzeuge gegen Erstattung der nachweislich entstandenen und nicht amortisierten Kosten zu verlangen. Ein Zurückbehaltungsrecht ist ausgeschlossen.

§ 9 Untervergabe

Die Untervergabe von Aufträgen an Dritte ist nur nach schriftlicher Zustimmung durch den Auftraggeber zulässig. Verstößt der Auftragnehmer hiergegen, ist der Auftraggeber berechtigt, mit sofortiger Wirkung den Vertrag zu kündigen (wichtiger Kündigungsgrund).

§ 10 Wareneingangsprüfung / Abnahme / Gefahrübergang / Eigentumsübergang / Eigentumsvorbehalt

1. Der Auftragnehmer stellt durch Anwendung branchenüblicher Sorgfalt sicher, dass die Lieferleistung frei von Mängeln ist. Der Auftraggeber beschränkt seine Warenprüfung auf Identität und Menge sowie die äußere Beschaffenheit. Der Auftragnehmer verzichtet insoweit auf den Verspätungseinwand gem. § 377 HGB sowie auf die Rechtsfolgen des § 377 Abs. 2 und Abs. 3 HGB.
2. Soweit eine Abnahme erforderlich ist, gilt die Lieferleistung mit schriftlicher Abnahmeerklärung des Auftraggebers als abgenommen. Kommt der Auftraggeber seiner Pflicht zur Teilnahme an einer Abnahmeprüfung nicht nach, so gilt die Lieferleistung vier (4) Wochen nach Ingebrauchnahme und schriftlicher Anzeige der Abnahmebereitschaft als abgenommen, soweit keine die Abnahme hindernden Mängel geltend gemacht werden.
3. Wird die Auftragsleistung des Auftragnehmers in eine Gesamtleistung des Auftraggebers gegenüber seinem Endkunden integriert, findet eine Abnahme erst mit Abnahme der Auftraggeber-Gesamtleistung durch den Endkunden statt. Zahlungen bedeuten in keinem Fall die Abnahme des Liefergegenstandes.
4. Wenn nicht abweichend vereinbart, tritt der Gefahrübergang mit Abnahme, andernfalls mit vollständiger Lieferung der Lieferleistung ein.
5. Der Auftraggeber wird, soweit die Lieferleistung durch den Auftragnehmer selbst hergestellt wird, mit deren Entstehung, andernfalls mit Lieferung an den Auftraggeber, Eigentümer der Lieferleistung.
6. Jeglicher Eigentumsvorbehalt hinsichtlich Lieferleistungen von Seiten des Auftragnehmers ist ausgeschlossen, es sei denn, der Auftraggeber stimmt einem Eigentumsvorbehalt in gesonderter Vereinbarung ausdrücklich schriftlich zu.

§ 11 Geheimhaltung

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen, kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, streng geheim zu halten und gegen unbefugte Einsichtnahme, Verlust oder Verwendung zu sichern (gemeinsam „Informationen“). Informationen dürfen unbefugten Dritten ohne schriftliche Genehmigung des Auftraggebers nicht zugänglich gemacht werden. Diese Verpflichtung besteht nicht für Informationen,

die ohne Vertragsverletzung allgemein bekannt sind oder werden, dem Auftragnehmer rechtmäßig von Dritten bekannt gemacht wurden oder nachweislich bereits vor Inkrafttreten dieser Verpflichtung besessen wurden.

2. Die Vervielfältigung von Informationen ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse zugelassen. Überlassene Informationen sind nach Fertigstellung der Arbeiten unaufgefordert an den Auftraggeber zu übergeben oder sicher zu vernichten.
3. Mitarbeiter und Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.
4. Diese Geheimhaltungsverpflichtung besteht, sofern im Auftrag nichts anderes geregelt ist, fünf (5) Jahre nach Lieferung und/oder Leistung fort.
5. Der Auftragnehmer darf nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers mit der Geschäftsbeziehung werben.

§ 12 Mängelhaftung

1. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass alle seine Lieferleistungen bei Gefahrübergang weder von den subjektiven noch von den objektiven Anforderungen gemäß §§ 434, 434a BGB abweichen, insbesondere dass sie a) den vertraglich vereinbarten Spezifikationen entsprechen, b) frei von Konstruktions-, Fertigungs- und Materialfehlern sind, c) dem zum Abnahmezeitpunkt aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen, d) den zum Abnahmezeitpunkt anwendbaren gesetzlichen, behördlichen und industriespezifischen Normen entsprechen, e) für den vertraglich vereinbarten oder für den Auftragnehmer erkennbaren Verwendungszweck geeignet sind.
2. Sofern Lieferleistungen den vorgenannten Anforderungen nicht entsprechen, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl vom Auftragnehmer verlangen, auf sein Risiko den Mangel zu beseitigen oder durch mangelfreie Lieferleistungen zu ersetzen. Kommt der Auftragnehmer dieser Verpflichtung nicht innerhalb angemessener Frist nach oder liegen besondere Umstände vor, die ein sofortiges Tätigwerden gebieten, kann der Auftraggeber – nach Unterrichtung des Auftragnehmers – auf dessen Kosten die Mängel selbst beseitigen oder durch Dritte beseitigen lassen.
3. Darüber hinaus hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber alle im Zusammenhang mit der Mangelbeseitigung entstandenen Kosten zu ersetzen (Transport-, Handling-, Ein-/Ausbau-, Material- und Arbeitskosten).
4. Die Gewährleistungsfrist beträgt 36 Monate ab Lieferung (Kauf- und Dienstleistungen) bzw. Abnahme (Werkleistungen). Ist die Lieferleistung Teil einer vom Auftraggeber an seinen Kunden zu liefernden Gesamtleistung, beträgt die Gewährleistungsfrist 36 Monate ab Abnahme der Gesamtleistung, längstens jedoch 48 Monate ab Lieferung an den Auftraggeber.
5. Tritt ein Mangel innerhalb der ersten 12 Monate nach Beginn der Gewährleistungsfrist auf, wird vermutet, dass dieser bereits bei Gefahrübergang bzw. Abnahme vorgelegen hat, es sei denn, der Auftragnehmer weist nach, dass der Mangel durch den Auftraggeber schuldhaft verursacht wurde.
6. Weitergehende gesetzliche oder vertragliche Ansprüche bleiben unberührt.

§ 13 Sonstige Haftung / Versicherung

1. Der Auftragnehmer haftet für Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Lieferungen und Leistungen aus der Verletzung erteilter und angemeldeter Schutzrechte sowie Urheberrechtsverletzungen ergeben, und stellt den Auftraggeber und dessen Kunden von allen entsprechenden Ansprüchen frei. Dies gilt nicht, soweit der Auftragnehmer nach vom Auftraggeber übergebenen Zeichnungen, Modellen oder Daten arbeitet und die Schutzrechtsverletzung nicht kennt oder kennen muss.
2. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von Ansprüchen Dritter aus Produkthaftung frei, wenn und soweit er für den Produktfehler und den eingetretenen Schaden verantwortlich ist, und erstattet Aufwendungen aus Rückruf- oder Servicemaßnahmen.
3. Sollten Leistungen des Auftragnehmers auch Arbeiten auf dem Betriebsgelände des Auftraggebers oder eines seiner Kunden beinhalten, wird der Auftragnehmer alle erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen zur Vermeidung von Personen- oder Sachschäden treffen und den Auftraggeber von entsprechenden Schäden freistellen, es sei denn, ihn trifft kein Verschulden.
4. Der Auftragnehmer haftet für seine Vertreter, Erfüllungsgehilfen oder Unterbeauftragten in gleichem Maße wie für eigenes Verschulden.
5. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, einen angemessenen, industrieüblichen Versicherungsschutz für Personen-, Sach- und Vermögensschäden abzuschließen und auf Anfrage nachzuweisen.

6. Weitergehende gesetzliche oder vertragliche Ansprüche bleiben unberührt.

§ 14 Rechte an den Arbeitsergebnissen / Schutzrechte, Know-How, Urheberrechte

1. Der Auftraggeber erhält auf die Arbeitsergebnisse als Ganzes sowie auf deren wesentliche Teile ein ausschließliches, uneingeschränktes, unterlizenzierbares und unwiderrufliches Verwertungsrecht, welches übertragbar und durch die Gesamtvergütung abgegolten ist.
2. „Schutzrechte“ im Sinne dieser Einkaufsbedingungen sind Rechte auf, unter oder an Patenten, Gebrauchsmustern, Erfindungen und jeglichen anderen anmeldefähigen Rechten einschließlich der Anmeldungen und Anträge auf deren Registrierung.
3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, unter Anwendung branchenüblicher Sorgfalt einschließlich Patentrecherche Arbeitsergebnisse zu erreichen, die frei von Rechten Dritter sind. Ist die Verwendung von Rechten Dritter unumgänglich, teilt der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber unverzüglich mit.
4. Sofern in Arbeitsergebnissen Schutzrechte enthalten sind, die beim Auftragnehmer außerhalb der Auftragsarbeiten entstanden sind („Hintergrundschutzrechte“), erhält der Auftraggeber eine übertragbare, unterlizenzierbare, nicht ausschließliche, unwiderrufliche, durch die Gesamtvergütung abgegoltene Lizenz.
5. Beabsichtigt der Auftragnehmer, Hintergrundschutzrechte zu verwenden, hat er dies dem Auftraggeber zuvor schriftlich mitzuteilen und dessen Genehmigung einzuholen.
6. Der Auftraggeber hat ein Vorrecht zur Schutzrechtserlangung an allen im Rahmen der Beauftragung entstandenen Schutzrechten („Vordergrundschutzrechte“). Der Auftragnehmer bietet diese dem Auftraggeber spätestens zwei (2) Monate nach Kenntnis schriftlich zur Übernahme an.
7. Die jeweils nicht an der Schutzrechtserlangung beteiligte Partei unterstützt auf eigene Kosten die Erlangung und Verteidigung des Schutzrechts.
8. Soweit das Arbeitsergebnis ein als Geschmacksmuster eintragungsfähiges Design enthält, tritt der Auftragnehmer das Recht am Design mit Entstehung an den Auftraggeber ab.
9. Soweit Arbeitsergebnisse urheberrechtlich geschützt sind, räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber ein ausschließliches, unwiderrufliches, unterlizenzierbares, übertragbares, zeitlich, örtlich und inhaltlich unbegrenztes Nutzungsrecht ein.
10. Der Auftragnehmer ist für die Vergütung seiner Arbeitnehmer alleine verantwortlich.
11. Bei Beauftragung von Unterauftragnehmern ist der Auftragnehmer dafür verantwortlich, dass dem Auftraggeber die sinngemäß gleichen Rechte zur Verfügung stehen.

§ 15 Vertragsbeendigung

Kündigung

1. Der Auftraggeber kann den Auftrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist und ohne Angabe von Gründen ganz oder teilweise kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
2. Im Falle einer ordentlichen Kündigung zahlt der Auftraggeber die Gesamtvergütung anteilig entsprechend den bis dahin nachweislich erbrachten Leistungen.
3. Darüber hinaus ersetzt der Auftraggeber diejenigen Kosten, die dem Auftragnehmer aus Anlass und zum direkten Zweck der Durchführung des gekündigten Auftragsumfanges nachweislich und unvermeidbar entstanden sind.
4. Weitere Ansprüche des Auftragnehmers im Falle der ordentlichen Kündigung bestehen nicht; die Gesamtzahlungen sind auf die Höhe der Gesamtvergütung begrenzt.

Kündigung aus wichtigem Grund

1. Die Parteien können den Auftrag aus wichtigem Grund fristlos kündigen, insbesondere bei Verletzung einer vertraglichen Verpflichtung, der nicht innerhalb angemessener Frist abgeholfen wird, sowie bei Insolvenzantrag oder wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftragnehmers.
2. Im Falle einer vom Auftragnehmer zu vertretenden außerordentlichen Kündigung ersetzt der Auftraggeber ausschließlich die bis dahin nachweislich erbrachten mangelfreien Leistungen im Verhältnis zur Gesamtleistung.
3. Weitere Ansprüche des Auftraggebers im Falle einer außerordentlichen Kündigung bleiben vorbehalten.

Rücktritt

1. Der Rücktritt bedarf der Schriftform.
2. Der Auftraggeber ist berechtigt, anstelle der Rückgewähr Wertersatz zu leisten, dessen Höhe sich nach dem Wert der erbrachten Leistung zum Zeitpunkt der Rücktrittserklärung richtet.

§ 16 Prüfrecht

1. Der Auftragnehmer gewährt dem Auftraggeber nach Ankündigung während der üblichen Geschäftszeiten Zugang zu seinen Geschäftsräumen und Einblick in alle mit dem Auftrag zusammenhängenden Unterlagen.
2. Diese Unterlagen sind für einen Zeitraum von fünf (5) Jahren nach Beendigung des Auftrages verfügbar zu halten.
3. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass Unterauftragnehmer dem Auftraggeber entsprechende Rechte einräumen.

§ 17 Compliance

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich mit dem MIS Supplier Code of Conduct (MIS-CoC-01, jeweils aktuelle Fassung, einsehbar unter www.mis-gruppe.com) vertraut zu machen und dessen Grundsätze einzuhalten, einschließlich der dort geregelten Sorgfaltspflichten nach dem Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten (LkSG). Der Lieferant erkennt an, dass die Einhaltung des MIS Supplier Code of Conduct von wesentlicher Bedeutung für eine Zusammenarbeit mit MIS ist und verpflichtet sich, MIS unverzüglich über eine eingetretene Verletzung zu informieren.

Der Lieferant hat bei mitgeteilten oder seitens MIS erkannten Verletzungen unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Gelingt dies nicht in angemessener Zeit, ist MIS berechtigt, die bestehenden Verträge außerordentlich, fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen.

Der Auftragnehmer entschädigt MIS für jegliche Verbindlichkeiten, die MIS aus einer Zuwiderhandlung gegen den MIS Supplier Code of Conduct oder das LkSG durch den Auftragnehmer oder einen seiner Sublieferanten entstehen, und sichert MIS insofern Freistellung zu.

§ 18 Einhaltung des Mindestlohngesetzes, Sicherheitsleistung, Sonderkündigungsrecht

1. Der Auftragnehmer garantiert, dass jeder bei ihm beschäftigte Arbeitnehmer stetig und fristgerecht Arbeitsentgelt mindestens in Höhe des jeweils geltenden gesetzlichen Mindestlohns erhält. Nachunternehmer und Verleiher verpflichtet der Auftragnehmer entsprechend.
2. Für Nachunternehmer und Verleiher, zu denen der Auftragnehmer Vertragsbeziehungen unterhält, garantiert der Auftragnehmer die gleiche Einhaltung.
3. MIS ist berechtigt, die Einhaltung des Mindestlohns durch Einsicht in anonymisierte Geschäftsunterlagen (Dokumente nach § 17 MiLoG, Lohnlisten) unter Wahrung datenschutzrechtlicher Vorgaben zu prüfen.
4. Von der Haftung nach § 13 MiLoG stellt der Auftragnehmer MIS vollumfänglich frei und übernimmt verschuldensunabhängig sämtliche Kosten einer entsprechenden Inanspruchnahme.
5. Verletzt der Auftragnehmer die Pflichten aus Abs. 1 oder wird MIS nach § 13 MiLoG in Anspruch genommen, steht MIS das Recht zu, Aufträge fristlos zu kündigen.

§ 19 REACH-Verordnung / Exportkontrolle / Konfliktmaterialien

1. Findet die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 („REACH-VO“) auf die Lieferleistungen Anwendung, sichert der Auftragnehmer zu, dass diese den Anforderungen von REACH entsprechen, einschließlich (Vor-)Registrierungen und der Bereitstellung REACH-konformer Sicherheitsdatenblätter und IMDS-Datenblätter.
2. Der Auftragnehmer hat MIS über erforderliche behördliche Genehmigungen und Meldepflichten für Einfuhr und Betrieb der Lieferleistungen aufzuklären und die zum Zeitpunkt der Lieferung einschlägigen Exportkontrollvorschriften (insbesondere EU Dual-Use-Verordnung (EU) 2021/821, deutsche Ausfuhrliste sowie US-Exportkontrollregularien EAR/ITAR, soweit einschlägig) einzuhalten und schriftlich mitzuteilen.
3. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf eigene Kosten alle abzugebenden Erklärungen und Auskünfte gegenüber Zollbehörden abzugeben und erforderliche amtliche Bestätigungen zu beschaffen.

4. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die gelieferten Teile und Produkte keine Konfliktrohstoffe im Sinne von Titel 15, Section 1502 des US Dodd-Frank Acts sowie der EU-Konfliktmineralien-Verordnung (EU) 2017/821 enthalten (u. a. Columbit-Tantalit, Kassiterit, Gold, Wolframit aus Konfliktregionen). Der Auftragnehmer hat angemessene Maßnahmen implementiert, um diesen Anforderungen zu entsprechen.

§ 20 Datenschutz

1. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass alle mit der Leistungserbringung betrauten Personen die Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung, DSGVO) sowie das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) einhalten, insbesondere bei der Verarbeitung personenbezogener Daten. Eine erforderliche Verpflichtung dieser Personen auf die Wahrung des Datengeheimnisses bzw. der Vertraulichkeit (Art. 28 Abs. 3 lit. b, Art. 29 DSGVO) ist vor der erstmaligen Aufnahme ihrer Tätigkeit vorzunehmen und MIS auf Verlangen nachzuweisen.
2. Soweit der Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung personenbezogene Daten im Auftrag von MIS verarbeitet, verpflichtet er sich, mit MIS einen Auftragsverarbeitungsvertrag (AVV) gemäß Art. 28 DSGVO nach MIS-Standard abzuschließen. Dieser wird dem Auftragnehmer auf Nachfrage zur Verfügung gestellt. Der Auftragnehmer trägt dafür Sorge, dass entsprechende Vereinbarungen auch mit seinen Unterauftragsverarbeitern abgeschlossen werden; die Einschaltung von Unterauftragsverarbeitern bedarf der vorherigen schriftlichen oder allgemeinen Genehmigung von MIS gemäß Art. 28 Abs. 2 DSGVO.
3. Der Auftragnehmer informiert MIS unverzüglich über Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten im Sinne von Art. 33 DSGVO, die im Zusammenhang mit der Auftragsverarbeitung stehen, damit MIS seinen gesetzlichen Melde- und Benachrichtigungspflichten fristgerecht nachkommen kann.
4. Eine Übermittlung personenbezogener Daten in Drittländer außerhalb der EU/des EWR ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen der Art. 44 ff. DSGVO erfüllt sind (z. B. Angemessenheitsbeschluss oder EU-Standardvertragsklauseln).

§ 21 Rechte an MIS-Daten

1. „Daten“ im Sinne dieser AEB sind Zeichen oder Zeichenfolgen, die elektronisch, magnetisch oder sonst gespeichert, übermittelt oder dokumentiert werden.
2. „MIS-Daten“ sind Daten, die a) ein Unternehmen der MIS Gruppe dem Auftragnehmer überlässt, b) der Auftragnehmer im Auftrag von MIS erzeugt, c) der Auftragnehmer im Zusammenhang mit der Leistungserbringung erzeugt und auf im Eigentum von MIS stehenden Datenträgern speichert, oder d) aus der Verarbeitung solcher Daten hervorgehen.
3. Unternehmen der MIS Gruppe sind berechtigt, MIS-Daten nach freiem Ermessen zu nutzen, zu vervielfältigen, zu verarbeiten oder zu verwerten, vorbehaltlich datenschutzrechtlicher Bestimmungen.
4. Der Auftragnehmer darf MIS-Daten nur im für die Leistungserbringung erforderlichen Umfang nutzen und nur mit vorheriger Zustimmung von MIS an Dritte oder Unterauftragnehmer weitergeben.
5. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, MIS-Daten auf Verlangen vollständig und unentgeltlich herauszugeben und nach Vertragsende sicher zu vernichten, soweit keine gesetzliche Aufbewahrungspflicht entgegensteht. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht nicht.
6. Die Regelungen dieses § 21 gelten auch nach Beendigung des Vertrags fort.

§ 22 Informationssicherheit

1. MIS-Daten sind als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von MIS zu behandeln. Der Auftragnehmer sichert MIS-Daten nach industrieüblichem Standard gegen unberechtigten Zugriff, Veränderung, Zerstörung und sonstigen Missbrauch.
2. Je nach Schutzbedarf kann MIS ein besonderes Maß an Sicherungsmaßnahmen sowie Nachweise über ein angemessenes Informationssicherheitsniveau verlangen, insbesondere durch Vorlage von Zertifikaten (z. B. ISO/IEC 27001) oder einer TISAX-Testierung. MIS orientiert sich hierbei zusätzlich am Rahmen der NIS2-Richtlinie (EU 2022/2555) und deren nationaler Umsetzung, soweit für die betroffenen Leistungen relevant.
3. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass im Rahmen der Leistungserbringung keine Schaden stiftende Software zum Einsatz kommt, und bestätigt dies auf Anforderung schriftlich.
4. Der Auftragnehmer sichert zu, dass eingesetzte Software frei von Funktionen ist, die Integrität, Vertraulichkeit oder Verfügbarkeit der Leistungen, anderer Systeme oder von Daten gefährden.

5. Erlangt der Auftragnehmer Kenntnis von einem Informationssicherheitsvorfall (z. B. Datenleck, Cyber-Attacke) mit Bezug zu MIS-Daten, hat er MIS unverzüglich zu informieren, bei der Sachverhaltsaufklärung zu unterstützen und auf Anforderung einen Sicherheitsbericht vorzulegen.
6. Ist der Auftragnehmer zum Nachweis eines Informationssicherheits-Niveaus verpflichtet, benennt er MIS einen zentralen Ansprechpartner und duldet Audits durch MIS oder von MIS beauftragte, zur Verschwiegenheit verpflichtete Dritte.
7. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass alle Unterauftragnehmer vertraglich zur Einhaltung dieses § 22 verpflichtet werden.
8. Der Auftragnehmer stellt die ausschließliche Verwendung freigegebener und ordnungsgemäß lizenzierter Hard- und Software sicher und prüft vor jeder Verbindung mit einem MIS-Netzwerk die eigene Hardware auf Schad-Software. Bei Verstößen ist MIS berechtigt, bestehende Verträge außerordentlich zu kündigen und Schadensersatz zu verlangen.

§ 23 Sonstiges

1. Erfüllungsort für Leistungen und Lieferungen aus dem jeweiligen Einzelauftrag ist der Hauptsitz bzw. der Sitz der auftraggebenden MIS-Gesellschaft (Stade oder Hamburg), soweit nicht im Einzelvertrag ein anderer Erfüllungsort benannt wird.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AEB unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Regelung tritt eine Regelung, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt.
3. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist – soweit gesetzlich zulässig – das örtlich zuständige Gericht am Sitz der auftraggebenden MIS-Gesellschaft (Amtsgericht/Landgericht Stade bei der MIS Maschinenbau und Industrieservice Stade GmbH & Co. KG bzw. Amtsgericht/Landgericht Hamburg bei der MIS Hamburg GmbH).
4. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) und den Kollisionsregelungen des Internationalen Privatrechts.

Stand dieser AEB: Version 1.0, 03.07.2026. Diese Fassung berücksichtigt die Kaufrechtsreform 2022 (§§ 434, 434a BGB), die DSGVO (EU) 2016/679, das LkSG, die EU-Konfliktministerien-Verordnung (EU) 2017/821 sowie die NIS2-Richtlinie (EU 2022/2555). Rechtliche Prüfung vor Inkraftsetzung wird dringend empfohlen, insbesondere zur AGB-rechtlichen Wirksamkeit einzelner Klauseln im unternehmerischen Verkehr.